

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis 0,75 Euro



Jahrgang 43 (139) · Freitag, den 29.05.2015 · Ausgabe 22/2015

www.riedstadt.de

„Datterich“ bei den Hinkeln

FREILUFTAUFFÜHRUNGEN



in der
Geflügelzuchtanlage Goddelau
(Weidstraße)

Samstag, 30. und
Sonntag, 31. Mai

ab 19.00 Uhr

(Bei Regen: Bühnenbühne Riedstadt)

Mehr Informationen unter:
Riedstadt Panorama

Redaktionsschlussvorverlegung

Der Redaktionsschluss für die folgende Woche
wird vorverlegt:

**KW 23 wegen Fronleichnam
auf Dienstag, 02.06.2015
jeweils 9 Uhr im Verlag.**

Bitte reichen Sie Ihre Texte rechtzeitig
zu den genannten Terminen ein.

Später eingehende Beiträge können
nicht mehr berücksichtigt werden.

Ihre Redaktion

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Hessenwasser

Die Hessenwasser GmbH & Co. KG hat die Erteilung einer Bewilligung gemäß den §§ 8 Abs. 1, 10 und 14 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Fortführung der öffentlichen Grundwasserentnahme zum Zwecke der öffentlichen Grundwasserversorgung aus den 7 Gewinnungsanlagen des Wasserwerks Pfungstadt, welche in der Gemarkung Pfungstadt liegen, in einer Menge von bis zu maximal 5,475 Mio. m³/Jahr beantragt. Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen einen Monat lang, und zwar

vom 20. Mai 2015 bis 22. Juni 2015 einschließlich, während der üblichen Dienststunden der Stadtverwaltung Riedstadt im Rathaus in Goddelau, Rathausplatz 1, 3. OG Fachgruppe Umwelt, zu jedermanns Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, 64278 Darmstadt oder bei der Stadtverwaltung in Riedstadt schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben werden anschließend mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem vom Regierungspräsidium Darmstadt bestimmten Termin erörtert. Dieser Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, vom Regierungspräsidium Darmstadt in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise (§ 73 Abs. 6 Satz 3 und 4 HVwVfG) über den Termin benachrichtigt.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 30. April 2015

Regierungspräsidium Darmstadt

- Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt -
IV/Da 41.1 79 e 06 (2) - hewa - 3/4 (13780) - P -

Stellenausschreibung

Die Stadt Riedstadt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n)

Leiter/in der kommunalen Bücherei

im Umfang von 20 Wochenstunden (= 0,5 Stellenanteil) und zunächst befristet für zwei Jahre. Derzeit sind die Büchereien an vier Wochentagen mit insgesamt 21 Wochenstunden geöffnet. Die fünf Stadtteilbüchereien werden von ehrenamtlichen Kräften betreut.

Aufgabengebiet:

- Fachliche und organisatorische Leitung der Bücherei
- Verwaltung und Entwicklung des Medienbestandes
- Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

Anforderungen:

- möglichst abgeschlossene Berufsausbildung eines/r Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste oder vergleichbare Ausbildung
- gesteigertes Interesse an Literatur und anderen Medien

Aussagekräftige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir **bis spätestens 5. Juni 2015** einzureichen.

Weitere Einzelheiten sind unserer Homepage (www.riedstadt.de / Rubrik „Bürgerservice“ / „Ausschreibungen“) zu entnehmen.

Magistrat der Stadt Riedstadt

**-Personalservice-
Rathausplatz 1
64560 Riedstadt**

Streik geht (voraussichtlich) in die vierte Woche

In einer deutschlandweiten Urabstimmung der Gewerkschaften hat sich die kommunalen Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdi mit großer Mehrheit für einen unbefristeten Streik ausgesprochen. Die Tarifausschusssetzung geht es um eine generell neue Eingruppung, die die veränderten Anforderungen des Berufes und der langen Ausbildungszeit stärker Rechnung trägt. Seit Montag, 11. Mai hat die Gewerkschaft Verdi auch die Beschäftigten der städtischen Kindertagesstätten in Riedstadt zum Streik aufgerufen. Die Stadtverwaltung Riedstadt ist seit Bekanntwerden der Streikabsicht darum bemüht, Verhandlungen für einen Notdienst zu treffen.

Mit einem Brief wurden am 6. Mai alle Eltern schriftlich informiert, von 127 Fachkräften in den Kindertagesstätten nur 20 Erzieherinnen nicht am Streik teilnehmen werden. Angesichts dieser Ausgangslage sind Notdienste nur im geringen Umfang möglich. Sie werden generell nur in Einrichtungen organisiert, in denen Stammpersonal arbeitet und das die Räumlichkeiten und Abläufe kennt. Dieses Personal wird durch einzelne Fachkräfte aus anderen Einrichtungen ergänzt. Seit der ersten Streikwoche konnten damit die Kindertagesstätte Büchnerstraße in Goddelau, die Kita FEERWALU in Leeheim und die Kinderinspektion Wolfskehlen teilweise öffnen. Die Notdienste können ausnahmslos berufstätige Eltern nutzen. Außerdem wird er ausschließlich im Kindergarten- und Kita-Bereich eingerichtet und nicht für Grundschulkindern. Die genaue Dauer des Streiks ist derzeit nicht absehbar. Mittlerweile wurde eine Notdienstregelung auch für die vierte Woche (1. bis 5. Mai – ohne Feiertag 4.6.) konzipiert. Seit Streikbeginn ist eine gesonderte Telefonnummer geschaltet (181-181), über die werktags zwischen 9:00 und 12:00 Uhr Fragen zum Notdienst direkt mit der zuständigen Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales im Rathaus geklärt werden können. Außerdem wurde eine Sonderseite auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) eingerichtet, wo Informationen zusammengefasst werden und auch die Notdienst-Kitas angegeben sind.

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass auch bei Notdienstleistungen personellen Vorgaben des Landes zu den Mindeststandards einzuhalten sind. Abhängig von der Zahl der Erzieherinnen kann daher nur eine begrenzte Kinderzahl betreut werden. Eltern können dabei keine Ersatzkräfte einsetzen.

Die Stadt bittet alle betroffenen Eltern um Verständnis für die schwierige Situation und will sich weiter bemühen, alle Informationen so wie möglich weiterzugeben und ein Maximum an Notdienst innerhalb des rechtlichen Rahmens anzubieten.

Bei Beendigung oder Unterbrechung des Streiks wird der volle Betrieb der Kindertagesstätten ab dem ersten streikfreien Tag wieder möglich sein.



Kundgebung der Streikenden aus der Region am 21. Mai vor dem städtischen Rathaus

Übermittlungssperre gegen Datenweitergabe

Parteien und Wählergruppen können vor einem öffentlichen Wahltermin - von der Europa- bis zur Kommunalwahl - Daten aus dem öffentlichen Melderegister beziehen. Diese Förderung der Wahlwerbung ist das Hessische Meldegesetz

(§ 35) ausdrücklich zu, um damit dem grundgesetzlichen Auftrag („Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit“) nachzukommen. Die Weitergabe der Adressdaten ist jedoch auf einen Zeitraum bis sechs Monate vor einem Wahltermin beschränkt und erfolgt generell nur auf Anforderung.

Wer eine Weitergabe seiner persönlichen Daten an Parteien oder andere Träger von Wahlvorschlägen verhindern will, kann eine Übermittlungssperre eintragen lassen. Dies ist kostenlos möglich, muss jedoch schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache zur Niederschrift beantragt werden.

Da in Riedstadt voraussichtlich im November eine Ausländerbeiratswahl und am 6. Dezember die Direktwahl des Landrates anstehen, macht die Ordnungsbehörde der Stadt bereits jetzt auf das Widerspruchsrecht aufmerksam.

Der Antrag zur Eintragung einer Übermittlungssperre ist formlos an die Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einwohnermelde- und Passwesen, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zu richten. Auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) wird ein entsprechendes Formular zum Ausfüllen und Ausdrucken angeboten. Der Antrag kann nach den gesetzlichen Regelungen nicht telefonisch oder per E-Mail eingereicht werden.

Fundsachenversteigerung im Bauhof

Fundsachen, deren sechsmonatige Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, ohne dass sie vom Eigentümer abgeholt wurden, werden von der Stadt regelmäßig öffentlich versteigert. Die Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung lädt Interessierte zur nächsten Auktion dieser Art für **Donnerstag, 11. Juni ab 18:00 Uhr** in den städtischen Bauhof (Am Dammacker 13, Riedstadt-Goddellau, Gewerbegebiet Goddellau Richtung Stockstadt) ein.

Meistbietend versteigert werden überwiegend in der Gemarkung aufgefundene Fahrräder. Bereits ab 17:30 Uhr können Bieter, die zum Verkauf stehenden Gegenstände besichtigen. Eine Abgabe der ersteigerten Ware kann nur gegen Barzahlung erfolgen. Ersteigerte Waren können nicht gelagert werden und sind nach Abschluss der Versteigerung mitzunehmen.



Archivfoto von einer Versteigerung im Jahre 2012

Bürgerversammlung in Goddellau

Einmal im Jahr lädt Stadtverordnetenvorsteher Patrick Fiederer in allen fünf Riedstädter Stadtteilen nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung zu einer öffentlichen Versammlung ein. Die nächste Diskussionsrunde dieser Art ist am **Donnerstag, 11. Juni 2015 um 19:00 Uhr** im Rathaus in Goddellau (Rathausplatz 1, 3. Stock, barrierefrei durch Fahrstuhl erreichbar). Für Fragen, Anregungen und Kritik aus der Bevölkerung stehen Sprecher aller im Stadtparlament vertretenen Fraktionen sowie Bürgermeister Werner Amend zur Verfügung.

Diskussionsthemen können gerne aus der Bevölkerung vorgeschlagen werden. Zur Vorbereitung der Versammlung wäre es hilfreich, wenn solche Anregungen aus der Bürgerschaft schon vor dem Termin bekannt gegeben werden. Wer konkrete Themen vorschlagen möchte, sollte sich bei der Stadtverwaltung (Parlamentsbüro, Ute Schneider oder Oliver Görlich, Tel. 181-131/134 oder per E-Mail: parlament@riedstadt.de) melden.

Vorsicht beim „Gewerberegistrat“

Privatunternehmen verschickt missverständliche Vordrucke zur Erfassung gewerblicher Einträge

Bereits vor zwei Jahren gab es gehörige gerichtlichen Ärger mit Webeaktionen einer „Gewerbeauskunft-Zentrale.de“ (wir haben berichtet). Jetzt scheint die gleiche Masche – nur unter neuem Namen – wieder zu passieren. Gewerbetreibende werden von einer Firma mit dem kreativen Namen „Gewerberegistrat“ angeschrieben und um eine „Erfassung

gewerblicher Einträge gemäß § 14 BGB“ gebeten. Die Stadt Riedstadt weist darauf hin, dass diese Schreiben keinerlei amtlichen Charakter besitzen, obwohl sie genau dies mit der entsprechenden Formulierung und Aufmachung beispielsweise mit einem Phantasie-Wappen suggerieren möchten.

Bei der Ordnungsverwaltung Riedstadt gingen dieser Tage entsprechende Hinweise ein, wonach Gewerbetreibende schriftlich zur Überprüfung ihrer Daten aufgefordert wurden. In einem jüngst zugegangenen Brief an ein Bauunternehmen werden bereits konkrete Kontaktdaten (u.a. Betriebsname, Betriebsstätte und Telefon) aufgeführt, die vermutlich aus dem Telefonbuch oder von Adressverlagen stammen. Der Zusatz „Ergänzen oder korrigieren Sie bitte bei Annahme fehlende oder fehlerhafte Daten“ lässt Leichtgläubige bei ungenauem Lesen annehmen, es ginge lediglich um eine Aktualisierung bestehender Adressdaten von Gewerbebetrieben und Unternehmen.

Tatsächlich ist das gesamte Schreiben rechtlich lediglich als Angebot zu verstehen. Der Absender betreibt eine Homepage (www.gewerberegistrat.de) und sucht mittels dieser Schreiben Kunden, um den Inhalt seiner Internetseiten zu füllen. Aus den zwar klar formulierten, aber sehr klein gedruckten Details des Angebots ist schließlich ersichtlich, dass eine Registrierung auf der Homepage mit jährlich 588 Euro zu Buche schlägt. Ein Auftrag ist zwei Jahre bindend.

Ähnliche Anschreiben tauchen in neuester Zeit auch von einem Vogel Medienverlag mit Sitz in Bukarest/Rumänien auf. Unter der Überschrift „Branchenbuch Riedstadt“ werden hier ebenfalls Einträge auf einer Website „www.regionale-auskunft.com“ angeboten. Aus dem Kleingedruckten ergibt sich, dass mit der Unterschrift ein Abonnement auf derartige „Premiumauskünfte“ gebucht wird, das eine Mindestlaufzeit von drei Jahren hat und monatlich 83 Euro plus Mehrwertsteuer kostet. Die Stadt Riedstadt kann und will die verschiedenen Werbeangebote nicht bewerten – ob Kosten und Nutzen in einem realistischen Einklang stehen, liegt im Ermessen des einzelnen Firmeninhabers. Wir empfehlen lediglich große Wachsamkeit beim Ausfüllen solcher Vordrucke.

Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister

Nach dem Hessischen Meldegesetz darf die Meldebehörde, insbesondere Parteien, in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung, aber auch Adressbuchverlagen zur Herstellung eines Adressbuches, Mitgliedern der staatlichen und kommunalen Parlamente sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, Daten aus dem Melderegister auf Anforderung übermitteln. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat jedoch das Recht, der Weitergabe der Daten zu den vorgenannten Zwecken zu widersprechen. Auf Antrag, der bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 Hessisches Meldegesetz oder jederzeit später gestellt werden kann, können folgende Sperren, die eine Weitergabe oder Übermittlung der Daten verhindern, eingetragen werden:

1. Religionsgesellschaften (Familienangehöriger)

(§ 32 Abs. 2 Hessisches Meldegesetz)

Familienangehörige (Ehegattin oder Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, können verlangen, dass ihre Daten nicht der Religionsgesellschaft übermittelt werden, der das andere Familienmitglied angehört. Die Sperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Kirche übermittelt werden.

Beispiel: Der Ehemann ist römisch-katholisch, seine Ehefrau evangelischen Glaubens. Die Ehefrau kann verlangen, dass ihre Daten nicht der katholischen Kirche übermittelt werden. Der Ehemann kann seinerseits verlangen, dass seine Daten nicht der evangelischen Kirche übermittelt werden.

2. Parteien / Wählergruppen

(§ 35 Abs. 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 2 Hessisches Meldegesetz)

Betroffene haben das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer Daten an Parteien, andere Träger von Wahlvorschlägen, Wählergruppen, Träger für Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren zu widersprechen.

Beispiel: Der Ehemann ist römisch-katholisch, seine Ehefrau evangelischen Glaubens. Die Ehefrau kann verlangen, dass ihre Daten nicht der katholischen Kirche übermittelt werden. Der Ehemann kann seinerseits verlangen, dass seine Daten nicht der evangelischen Kirche übermittelt werden.

3. Alters- und Ehejubiläen

(§ 35 Abs. 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Hessisches Meldegesetz)

Betroffene haben das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer Daten aus Anlass ihrer Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder gewählter, staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften (Mandatsträger), Presse und Rundfunk zu widersprechen.

4. Adressbuchverlage

(§ 35 Abs. 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Hessisches Meldegesetz) Adressbuchverlagen darf Auskunft über Namen, Doktorgrad und Anschrift volljähriger Einwohnerinnen und Einwohner erteilt werden. Die Auswertung- Sortier- und Bearbeitungsmöglichkeiten der Adressbücher auf elektronischen Datenträgern z.B. CD-ROM sind gegenüber herkömmlichen Adressbüchern nicht nur sehr viel umfangreicher, sondern vor allem auch einfacher und damit geradezu rasend schnell. Es besteht die Möglichkeit der Zusammenführung von Adressbüchern bis hin zu einem bundesweiten Adressbuch mit der Aufnahme weiterer, nicht im Melderegister enthaltener Daten. Betroffene haben das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer Daten an Adressbuchverlage zu widersprechen.

5. Erteilung der Einfachen Melderegisterauskunft über das Internet
(§ 34a Abs. 2 Hessisches Meldegesetz)

Betroffene haben das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer Daten im Wege des automatisierten Abrufes über das Internet zu widersprechen.

6. Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft zum Zwecke für Direktwerbung

Betroffene haben das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer Daten für erkennbare Zwecke für Direktwerbung zu widersprechen (siehe BVerwG, Urteil vom 21.06.2006 – 6 C 05/05).

7. Schutzwürdige Belange (sogenannte totale Auskunftssperre)

(§ 34 Abs. 5 Hessisches Meldegesetz)

Auskunftssperren dieser Art werden nur auf schriftlichen Antrag eingetragen, wenn Betroffene der Meldebehörde gegenüber das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht haben, die die Annahme rechtfertigen, dass ihnen oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres. Sie kann auf Antrag verlängert werden (§ 34 Abs. 5 Hessisches Meldegesetz)

8. Datenübermittlung an die Wehrverwaltung

(§ 58 Wehrpflichtgesetz)

Zum Zweck der Übersendung von Infomaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen widersprochen haben.

Die Auskunfts- und Übermittlungssperren können beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einwohnermeldewesen, Rathausplatz 1, Zimmer 15 beantragt werden.

Einen entsprechenden Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre finden Sie auf unserer Homepage www.riedstadt.de.

Riedstadt, den 29. Mai 2015
gez. Werner Amend, Bürgermeister

**ÜWG wechselt Stromzähler
im Kreis Groß-Gerau**

In den Städten und Gemeinden Biebesheim, Büttelborn, Riedstadt, Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Nauheim, Raunheim, Stockstadt und Trebur werden in den nächsten Wochen etwa 1.000 Stromzähler ausgetauscht, da deren Eichgültigkeitsdauer abgelaufen ist. Die Montage startet am Montag, den 18. Mai 2015 und wird durch Mitarbeiter der Firma Schmitt EVU-Dienstleistungen im Auftrag der Überlandwerk Groß-Gerau GmbH (ÜWG) durchgeführt. Der Stromzählerwechsel ist für die Kunden kostenfrei. Die betroffenen Kunden wurden bereits über den Wechsel vorab schriftlich informiert. Stromzähler befinden sich in

der Regel in einem separaten Hausanschlussraum im Keller- oder Erdgeschoss des Hauses. Die Überlandwerk Groß-Gerau GmbH bittet in der Zeit den Monteuren den Zutritt zum Stromzähler zu ermöglichen beauftragten Mitarbeiter können sich durch einen Ausweis der Überlandwerk Groß-Gerau GmbH in Verbindung mit dem Personalausweis ausweisen. Für Rückfragen steht die Kundenkommunikation der ÜWG unter der Rufnummer 06152 718 300 zur Verfügung. Die Überlandwerk Groß-Gerau GmbH bedankt sich bereits im Voraus für die Unterstützung.

POLIZEIBERICHTE**Riedstadt-Wolfskehlen: Hochwertiger Anhänger entwendet/ Polizei sucht Zeugen**

Riedstadt (ots) - Von einem Firmenparkplatz in der Albert-Einstein-Straße entwendeten noch Unbekannte in der Nacht zum Mittwoch (20.5.2015) einen hochwertigen weißen Fahrzeuganhänger des Herstellers Barthau Anhängerbau. Zum Zeitpunkt des Diebstahls waren Kennzeichen GG-GM 667 angebracht. Die Diebe knackten das Anhängerschloss und entwendeten neben dem Anhänger auch die darauf beladene Ladung, zu der unter anderem zwei Rückprojektionsscheiben, ein Beamer im Gesamtwert von rund 5000 Euro zählen. Wer kann Hinweise zu den Tätern oder dem Verbleib des Diebesguts geben? Zeugen melden sich bitte unter der Rufnummer 06152/175-0 bei den Ermittlern der Polizeistation Groß-Gerau.

Riedstadt-Crumstadt: Einbrecher scheitern an der Tür

Riedstadt (ots) - Im Oleanderweg versuchten Kriminelle am Mittwoch (20.5.2015) in der Zeit zwischen 12 Uhr und 17 Uhr in eine Wohnung eines Mehrfamilienhauses einzubrechen. Die Eingangstür stand auf dem Hebelversuchen stand. Die Täter suchten unerkannt das Weite. In diesem Zusammenhang verdächtige Personen bemerkt hat, melden sich bitte unter der Rufnummer 06142/696-0 bei der Kriminalpolizei (K21/22) in Rüsselsheim.

Zusendung von Textbeiträgen**Sehr geehrte Damen und Herren,**

wir möchten Sie freundlichst bitten unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zu nutzen. Die Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos.

Bitte melden Sie sich hierzu auf

www.cms.wittich.de

an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, Redaktion

Impressum:

Herausgeber, Druck + Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG
Adresse: 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriepark Region Trier)
Anzeigenannahme: Tel.: 0 65 02 - 91 47-0 oder -240, Fax: 0 65 02 - 91 47-250
Redaktion im Verlag: Tel.: 0 65 02 - 9147-213, Fax: 0 65 02 - 72 40
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-foehren.de
Postanschrift: Postfach 11 54, 54343 Föhren

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Verantwortlich:

Verlagsleitung: Dietmar Kaupp, Föhren

redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp, Föhren

Anzeigenteil: Klaus Wirth, Föhren (Anzeigenleitung)

Reklamation Zustellung bitte an: Tel.: 0 65 02 - 91 47-335, -336, -713 und -714
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH

Heimat- und Bürgerzeitungen

